

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 136/2019  
Bearbeiter: Frau Grimmeiß  
TOP: 5 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 09.12.2019 öffentlich

**Neuorganisation der Sporthalle  
Aufhebung der bestehenden Satzungen  
Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung**

Anlage 1: Aufhebungssatzung Gebührenordnung zum 31.12.2019  
Anlage 2: Aufhebungssatzung Benutzungsordnung zum 31.12.2019  
Anlage 3: Benutzungs- und Entgeltordnung ab 01.01.2020

**I. Antrag**

**Aufhebung der bestehenden Satzungen**

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle gemäß der **Anlage 1** mit Wirkung zum 01.01.2020.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung für die Sporthalle gemäß der **Anlage 2** mit Wirkung zum 01.01.2020.

**Betrieb gewerblicher Art**

3. Der Gemeinderat beschließt die Begründung/Verwirklichung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) für die Sporthalle mit Wirkung zum 01.01.2020.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Begründung/Verwirklichung eines Betriebs gewerblicher Art gemäß Beschlussantrag Nr. 1 dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

**Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung**

5. Der Gemeinderat beschließt eine neue privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung gemäß der **Anlage 3** für die Sporthalle Wirkung vom 01.01.2020.

**II. Begründung**

**Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Satzungen:**

Die Sporthalle wird bisher nicht als **Betrieb gewerblicher Art (BgA)**<sup>1</sup> geführt und ist damit umsatzsteuerlich auch kein "Unternehmer" (kein Vorsteuerabzug – im Gegenzug sind Gebühren nicht mit Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu belegen).

---

<sup>1</sup> Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen

Im Hinblick auf die anstehenden Sanierungsmaßnahmen und die Haushaltslage der Gemeinde wird empfohlen, den Betrieb der Sporthalle mit Wirkung zum 01.01.2020 **steuerlich zu optimieren**.

Bisher ist die Sporthalle **öffentlich-rechtlich** organisiert. Für die steuerliche Optimierung ist eine Änderung auf **Privatrecht** zum 01.01.2020 erforderlich. Daher sind die bisherigen Satzungen (Gebührenordnung und Benutzungsordnung – siehe **Anlagen 1 und 2**) zum Ablauf des 31.12.2019 aufzuheben und zum 01.01.2020 durch eine neue privatrechtliche Entgelt- und Benutzungsordnung (siehe **Anlage 3**) zu ersetzen.

### **Betrieb gewerblicher Art:**

Die Sporthalle im Schul- und Sportgebiet ist sukzessive zu ertüchtigen. Das Gebäude besteht aus dem Genehmigungsjahr 1979 (Baugenehmigung wurde am 18.11.1979 erteilt) – Baubeginn war im Mai 1980. Die Inbetriebnahme erfolgte am 15.09.1981. Die Herstellungskosten haben lt. Schlussabrechnung vom 24.06.1983 damals insgesamt 1.766.970 € betragen. Der erste Sanierungsabschnitt wurde am 10.12.2018 vom Gemeinderat zur Umsetzung freigegeben. Die Kostenberechnung für den 1. Bauabschnitt hat **Brutto-Gesamtkosten** von **1.487.328,29 €** ergeben. Über Ergebnisse der Ausschreibungen und die Vergabesummen wurde der Gemeinderat am 04.11.2019 informiert. Erfreulicherweise liegt bisher die insgesamt beauftragte Auftragssumme deutlich unter der Kostenberechnung. Die bauliche Umsetzung erfolgt im Frühjahr 2020.

Wie oben beschrieben, wird eine steuerliche Optimierung zum 01.01.2020 empfohlen. Die Nutzung durch die Schule ist auch weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig, da hoheitlich. In der Folge bedeutet dies aber auch, dass für den Belegungsanteil der Schule keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Bei der Nutzung der Sporthalle durch die Vereine handelt es sich im Regelfall um steuerpflichtige Nutzungen - sogenannte "Verträge besonderer Art". Das Belegungsverhältnis wird nach tatsächlicher Nutzung ermittelt und jährlich überprüft. Laut Belegungsplan 2019 entfallen ca. 60% der Nutzung auf die Vereine und ca. 40% auf die Schule (hoheitlich; steuerschädlich). Diese Quoten bilden die Grundlage für den Vorsteuerschlüssel.

Die Nutzung durch reine Jugendgruppen (bis 18 Jahren) erfolgt bisher entgeltfrei. Eine entgeltfreie Nutzung ist steuerschädlich und zählt wie eine hoheitliche Nutzung. Deshalb wird empfohlen, ab 01.01.2020 auch Jugendgruppen mit einem zumindest ermäßigten Entgelt zu belasten (siehe Punkt III Kosten/Finanzierung).

Eine steuerliche Optimierung bedeutet aber auch, dass künftig **angemessene** Entgelte für die Nutzung der Sporthalle zu erheben sind. Die Entgelte wiederum sind mit Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %) zu belegen. Die Finanzverwaltung verlangt einen Mindestkostendeckungsgrad, durch welchen die Gemeinde die Sporthalle aus der Sphäre der (reinen) hoheitlichen Veranlassung heraushebt. Ansonsten ist dies für die Finanzverwaltung eine sogenannte "Liebhaberei" und es kann keine steuerliche Optimierung erfolgen.

### **Erlass einer privatrechtlichen Benutzungs- und Entgeltordnung:**

Bisher ist die Sporthalle öffentlich-rechtlich organisiert. Für die steuerliche Optimierung ist eine Änderung auf Privatrecht zum 01.01.2020 erforderlich. Daher sind die bisherigen Satzungen (Gebührenordnung und Benutzungsordnung) zum Ablauf des 31.12.2019 aufzuheben und zum 01.01.2020 durch eine neue privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung zu ersetzen.

Die neue privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung liegt der Sitzungsvorlage als **Anlage 3** bei.

---

Erzielung von Einnahmen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Einzelheiten hierzu sind im Körperschaftsteuergesetz (§ 4 ff. KStG) i.V. mit dem Umsatzsteuergesetz geregelt.

### III. Kosten / Finanzierung

Bisheriges Gebührenaufkommen:		Kostendeckungsgrad:
2016:	5.788,00 €	11,76 %
2017:	7.322,50 €	4,57 %
2018:	6.006,50 €	9,08 %

Bisher betragen die Gebührensätze (je angefangener Stunde – für Nutzergruppen ab 18 Jahre):

ganze Halle:	9,-- €
großes Hallendrittel:	6,-- €
kleines Hallendrittel:	3,-- €

Damit künftig ein jährliches Entgeltaufkommen von ca. **20.000 €** (netto) erreicht und damit den steuerlichen Voraussetzungen genügt werden kann, sieht die neue Benutzungs- und Entgeltordnung folgende Entgeltsätze vor (je angefangener Stunde – für Nutzergruppen ab 18 Jahre):

ganze Halle:	24,-- €
großes Hallendrittel:	16,-- €
kleines Hallendrittel:	8,-- €

Die Nutzung durch reine Jugendgruppen (bis 18 Jahren) erfolgt bisher entgeltfrei. Die neue Benutzungs- und Entgeltordnung sieht folgende reduzierte Entgeltsätze vor (je angefangener Stunde – für Nutzergruppen bis 18 Jahre):

ganze Halle:	6,-- €
großes Hallendrittel:	4,-- €
kleines Hallendrittel:	2,-- €

Die Entgelte sind Nettopreise; zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Entgelte für sonstige Veranstaltungen (siehe Anlage 1 - § 11 Abs. 3) werden unverändert aus der bisherigen Gebührenordnung übernommen. Allerdings sind auch diese im Regelfall mit Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu belegen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	23.04.2018	TOP 6 ö	048/2018 ö
Gemeinderat	10.12.2018	TOP 3 ö	161/2018 ö
Gemeinderat	18.11.2019	TOP 2 nö	105/2019 nö
Gemeinderat	09.12.2019	TOP 5 ö	136/2019 ö